

147

Allgemeinverfügung des Thüringer Landesverwaltungsamtes zur Erteilung einer allgemeinen Ausnahme vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot des § 30 Abs. 3 Satz 1 Straßenverkehrs-Ordnung vom 6. März 2013 (BGBl. I S. 367), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.07.2021 (BGBl. I S. 3091), für Erntetransporte auf dem Gebiet des Freistaates Thüringen

Aktenzeichen: 520.1.11-3631-003/22

**I.
Allgemeines**

Zur Vermeidung von Transport- und Lagerverlusten während der Ernte wird gemäß § 46 Abs. 2 Satz 1 StVO eine allgemeine Ausnahme genehmigt vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot des § 30 Abs. 3 Satz 1 StVO für alle Straßen auf dem Gebiet des Freistaates Thüringen, außer Bundesautobahnen, erlassen.

II.

Die Ausnahme gilt jeweils im Zeitraum vom 01.05. bis zum 31.10. des Jahres für den direkten Transport von Getreide und anderen Mähruschfrüchten sowie von Raufutter und Stroh

1. vom Feld zu den Lager- und Trocknungseinrichtungen der landwirtschaftlichen Betriebe,
2. vom Feld zu Einrichtungen des Landwarenhandels und der Getreide verarbeitenden Industrie,
3. vom Feld zu Verladestellen des gewerblichen Güterverkehrs und
4. für die Leerfahrten, die mit den Transporten nach 1. bis 3. in Zusammenhang stehen.

III.

Die Ausnahme gilt jeweils im Zeitraum vom 15.09. des Jahres bis zum 31.01. des Folgejahres für den direkten Transport

1. von Zuckerrüben vom Feld oder von Zwischenlagerplätzen zu den Zuckerfabriken,
2. von Zuckerrübenschnitzeln von den Zuckerfabriken zu den Verbrauchern der Landwirtschaft und
3. für die Leerfahrten, die mit den Transporten nach 1. bis 2. in Zusammenhang stehen.

Für Transporte, die über das Gebiet des Freistaates Thüringen hinausgehen, gilt die Ausnahme unter dem Vorbehalt, dass für den Transportweg außerhalb des Freistaates Thüringen ebenfalls eine Ausnahme vom Verbot des § 30 Abs. 3 StVO vorliegt. Ein entsprechender Nachweis ist beim Transport mitzuführen und bei Kontrollen vorzulegen.

**IV.
Nebenbestimmungen**

Fracht- und Begleitpapiere sind mitzuführen, aus diesen müssen mindestens folgende Angaben hervorgehen:

1. Fahrzeugkennzeichen,
2. Abgangs- und Zielort des Transportes und
3. genaue Bezeichnung des Transportgutes.

**V.
Widerrufsvorbehalt**

Die Allgemeinverfügung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erlassen.

**VI.
Inkrafttreten**

Die Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**VII.
Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach deren Bekanntgabe Klage beim

Verwaltungsgericht Weimar
Jenaer Straße 2 a, 99425 Weimar (Hausadresse) oder
Postfach 24 48, 99405 Weimar (Postadresse)

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Thüringen, vertreten durch den Präsidenten des Thüringer Landesverwaltungsamtes) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage und den Schriftsätzen sollen Abschriften für die weiteren Beteiligten beigelegt werden.

Weimar, den 11.04.2022

Landesverwaltungsamt
Der Präsident

Frank Roßner

Landesverwaltungsamt
Weimar, 11.04.2022
Az.: 520.1.11-3631-003/22
ThürStAnz Nr. 19/2022 S. 587